

Wohle der Völker beitrage, darüber, so wie daß unser Verein durch festes Zusammenhalten sich immer mehr ermuntere und ermutige, in Erreichung des gemeinsamen Zwecks, „zu mehrer Entwicklung und Veredelung der Gewerksarbeit durch Erhöhung des Fleißes, der Uebung und Geschicklichkeit!“ darüber haben wir jüngsthin Gelegenheit genommen zu sprechen. Diese Sätze beruhen in Wahrheit, darum fanden sie Anklang, und aus der Erfahrung, dem Resultate unserer Bemühungen, schöpfen wir nicht ohne Grund die Hoffnung, daß unsere Bemühungen der Menschheit nützlich werden.

Alle Arbeit erfordert Stoffe, die verarbeitet werden wollen. Einer der wichtigsten Stoffe, außer den Metallen, — die zu ihrer Gewinnung und Bearbeitung Feuer bedürfen, — ist unbestritten das Holz.

Die kleinste Wirthschaft wie die größte, die meisten Werkstätten, Fabriken, die einzelnen Handwerker bedürfen des Holzes zur Verarbeitung und Feuerung, welche letztere ohne Holz oder andere Brennstoffe hinwiederum nicht denkbar ist.

Fast man ferner in's Auge die gesteigerten Ansprüche, welche sowohl in der neuern Zeit durch die immer mehr steigende Volkszahl, als auch durch die Vermehrung der Holzverbrauchenden Gewerbe, durch die Eisenbahnen, Dampfmaschinen u. s. w. an die Erzeugnisse der Waldungen gemacht werden, so bedingen solche, wenn sie nachhaltig befriedigt werden sollen, einen ganz besondern Schutz, und eine Pflege, welche die Staatswaldungen vorzüglich in Sachsen, so wie auch in der preussischen Monarchie vollkommen genießen. Doch diese sind nicht mehr ausreichend, die Holzbedürfnisse für die Zukunft zu befriedigen; sie sind zum großen Theile aus den Privatwaldungen zu entnehmen. Während jedoch die Privatwälder seit den letzten 40 Jahren in Sachsen und den angrenzenden Ländern durch Ausrottung und deren Umwandlung in Feld und Wiese, durch übermäßige Benutzung der Waldstreu, durch unwirtschaftliche Pflege und durch das Stehlen des Holzes so vermindert und beziehentlich vernachlässigt worden, daß man, das Wohl der Gewerbetreibenden und die Armen, — welche so hohe Holzpreise für die Zukunft nicht mehr werden erschwingen können — im Auge behaltend, mit Sorge in die Zukunft blickt. Darum dürfte gegen die Devastationen der Privatwaldungen einzuschreiten und da, wo es hierin zu spät sein sollte, Maßregeln zu ergreifen sein, wodurch die abgeholzten und verangerten Flächen, so wie alle sonstigen Wüstungen in Städten und Dörfern, nicht weniger die Ufer an Bächen und Flüssen ohne allen Verzug zur Cultur gebracht und für die Zukunft unter staatsforstliche Aufsicht gestellt werden. — Die Eigenthumsrechte der Privatleute werden dadurch nicht geschmälert. Zwar herrscht bei den höheren Behörden des Landes die an sich menschenfreundliche Ansicht vor, daß ein Jeder sein Eigenthum ohne Zwang nach freier Wahl benutzen dürfe; doch ein so humanes Princip dürfte, wenn es allgemein in Anspruch genommen und nicht in gewissen Grenzen gehalten wird, der öffentlichen Wohlfahrt entschieden Nachtheil bereiten, weil die Masse bei allen Unternehmungen den für sich berechneten Vortheil, nur selten den der Gesamtheit im Auge behält. Darum dürfte die Staatsverwaltung in Ansehung der Aufhülfe der Privatwaldungen einzugreifen und den drohenden Nachtheil abzu-

wehren haben. Das hat schon im Jahre 1560 Kurfürst August erkannt, indem er in seiner Holzordnung, neben der Vorschrift des Anpflanzens von Laubholz auf dem Lande an Flüssen und Bächen, wider den Mißbrauch der Hölzer zu Bauten und wirthschaftlichen Einrichtungen, wider das Handeln der Amtsdienner mit Holz und Pech und wider den unpflegerischen Holzschlag in den Privatwaldungen oder andern sich also ausspricht:

„Und wie wohl sich auch etliche bisher unterstanden, zu Ihren selbst nachtheil das Stammholz plan und planweise zu verhauen und felder daraus zu machen, auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holz aufwachsen kann, so wollen wir doch, daß weder unsern noch Jemand's Unterthanen dergleichen gestattet, sondern solche durch unsere Itegermeister, Amtsverwalter, ober und undersörster Jedes orts, abgewandt und gewehret werden.“

Später, im 19. Jahrhunderte, sah die Regierung ein, daß aus der ungebührlichen Ausdehnung und dem Mißbrauche der Waldnebenbenutzungen, auch der in den Waldungen auszuübenden Befugnisse ein großer Nachtheil für die Holzzucht und den zweckmäßigen Forstbetrieb entstehe, weshalb sie zur Abwendung des, vielen Theilen des Landes daher drohenden Holz Mangels über die Ausübung dieser Nutzungen und Befugnisse in einem Mandate vom 30. Juli 1813 angemessene Bestimmungen und Einschränkungen zur Nachachtung promulgirte.

Hierbei ging man von dem Grundsatz aus, daß die eigentliche und wesentliche Bestimmung des Waldes in der bei einer ordentlichen Forstwirtschaft zu erzielenden Holzproduction bestehe und daß darum die übrigen Walderzeugnisse der sogenannten Nebenbenutzungen, (das ist die Benutzung des Laubes, des Grafes und der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumfrüchte, Beeren und anderer Früchte), sie mögen nun dem Waldeigentümer selbst oder einem Andern zukommen, so wie alle auf der Waldung haftende Berechtigungen (z. B. Hutung, Beholzungsrecht, Stockroden, Harzungsbefugnisse u.) nur unter einer solchen Beschränkung benutzt werden, daß dadurch jene Hauptnutzung nicht verhindert und aufgehoben werde\*).

Darinnen wurde auch bestimmt, daß Pech- und Theeröfen, Potasche-Siedereien und Glasfabriken ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt noch erweitert werden dürfen.

Die Entwendung von Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen, auch an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüsch ist je nach dem Geldwerthe des Entwendeten mit 2 Tagen bis 3 Wochen Gefängniß und beziehentlich Handarbeit oder Geld zu bestrafen\*\*).

Das Abstreifen von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, das Kienausbauen aus stehenden Hölzern, das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das

\*) Man vergleiche deshalb: „Graichen, Handbuch über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Seite 205 folg.“

\*\*) Sächs. Forststrafgesetz v. Jahre 1838.

Rin  
Hol  
das  
von  
der  
veru  
Böe  
nate

erw  
Ba  
men  
gew  
Zeit  
habe  
Um  
der  
lung  
als  
zu  
nach  
ben  
verr

flu  
füc  
erfo  
Gr  
best  
wer  
fixir  
aus  
wei  
em  
Sa  
fab  
B

Hä  
un  
we  
für  
Pr  
zu  
du  
vo  
H  
lei  
ha

nu  
alg  
R